

TE Vwgh Erkenntnis 2014/1/29 2013/03/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht;
56/03 ÖBB;

Norm

EisbEG 1954 §2;
HIG 1989 §2;
HIG 1989 §6;
VwGG §28 Abs1 Z6;
VwGG §39 Abs2 Z6;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs3a idF 2012/I/051;
VwRallg;

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 39 heute
 2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 41 heute
 2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde 1.) des Dr. E R,

2.) des H R und 3.) des R R, alle in Hamburg, Deutschland, alle vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermannngasse 2, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2012, ZI BMVIT-220.100/0035-IV/SCH2/2012, betreffend Enteignung nach dem Hochleistungsstreckengesetz und dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (mitbeteiligte Partei:

Ö AG in W, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 12), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

A. Angefochtener Bescheid

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011, ZI BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" von km 75,561 bis km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd - Spielfeld/Straß unter Mitwirkung der im Bescheid genannten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt. Diese Genehmigung umfasste - infolge der Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl I Nr 60/1957 (EisbG) - auch die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung gemäß den §§ 31 ff leg cit zur Errichtung des genannten Vorhabens. 1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011, ZI BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" von km 75,561 bis km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd - Spielfeld/Straß unter Mitwirkung der im Bescheid genannten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt. Diese Genehmigung umfasste - infolge der Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 60 aus 1957, (EisbG) - auch die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung gemäß den Paragraphen 31, ff leg cit zur Errichtung des genannten Vorhabens.

2. Mit Eingabe vom 30. Jänner 2012 beantragte die mitbeteiligte Partei beim Landeshauptmann von Steiermark

- gestützt auf §§ 2 und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl Nr 135/1989 (HIG) und § 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl Nr 71/1954 (EisbEG) - hinsichtlich der im gemeinsamen Eigentum der Beschwerdeführer stehenden Liegenschaften EZ 1 KG 60506 F und EZ 2 KG 60506 F die zwangsweise Einräumung einer Reihe von näher beschriebenen dauerhaften und vorübergehenden Dienstbarkeiten. 2. Mit Eingabe vom 30. Jänner 2012 beantragte die mitbeteiligte Partei beim Landeshauptmann von Steiermark - gestützt auf Paragraphen 2, und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 135 aus 1989, (HIG) und Paragraph 2, des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 71 aus 1954, (EisbEG) - hinsichtlich der im gemeinsamen Eigentum der Beschwerdeführer stehenden Liegenschaften EZ 1 KG 60506 F und EZ 2 KG 60506 F die zwangsweise Einräumung einer Reihe von näher beschriebenen dauerhaften und vorübergehenden Dienstbarkeiten.

Begründend führte die mitbeteiligte Partei insbesondere aus, dass mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011 die eisenbahnrechtliche Baubewilligung für die Errichtung des "Semmering-Basistunnel neu" erteilt worden sei. Zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung des "Semmering-Basistunnels neu" sei die dauerhafte zwangsweise Einräumung von im Antrag näher beschriebenen Dienstbarkeiten und die vorübergehende Beanspruchung gewisser Flächen auf den im Antrag bezeichneten Grundstücken erforderlich.

3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Oktober 2012 wurde dem Antrag der mitbeteiligten Partei entsprochen und sowohl die dauerhafte Einräumung von näher beschriebenen Dienstbarkeiten auf der Liegenschaft EZ 1 KG 60506 F als auch die vorübergehende Einräumung von näher beschriebenen Dienstbarkeiten auf den Liegenschaften EZ 1 KG 60506 F und EZ 2 KG 60506 F verfügt, wobei die vorübergehende Einräumung der Dienstbarkeiten "auf Baudauer für das Projekt" angeordnet wurde.

4. Mit dem - infolge der Berufung der Beschwerdeführer ergangenen - angefochtenen Bescheid wurde der erstinstanzliche Bescheid dahingehend abgeändert, dass die vorübergehende Einräumung der Dienstbarkeiten auf den Liegenschaften EZ 1 KG 60506 F und EZ 2 KG 60506 F "auf die Baudauer von zehn Jahren für das Projekt ab Inanspruchnahme der Grundstücke durch die (mitbeteiligte Partei)" erfolgt. Im Übrigen wurde die Berufung der Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides hielt die belangte Behörde zunächst fest, dass sie an die Feststellungen im (rechtskräftigen) Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011 gebunden sei und sich aus diesem Bescheid ergebe, dass die Errichtung des Eisenbahnprojekts "Semmering-Basistunnel neu" dem öffentlichen Interesse diene und dieses die entgegenstehenden Interessen überwiege. Der Eigentümer einer durch den bescheidmäßigen Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaft könne im Enteignungsverfahren, wenn der Baugenehmigungsbescheid rechtskräftig geworden sei, nicht mehr einwenden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse, sie sei nicht notwendig, um dem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen. Somit ergebe sich, dass über das Vorliegen des allgemeinen Besten - somit des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens - bereits mit dem Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011 rechtskräftig abgesprochen worden sei. Ferner führte die belangte Behörde (unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) aus, dass ein rechtskräftiger (eisenbahnrechtlicher) Baugenehmigungsbescheid auch die Lage der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festlege. Es sei davon auszugehen, dass ein derartiger, dem gegenständlichen Enteignungsverfahren zu Grunde liegender Genehmigungsbescheid, und zwar der Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011, vorliege.

B. Beschwerdeverfahren

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend abändern, dass der Berufung der Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Bescheid Folge gegeben und der Antrag der mitbeteiligten Partei abgewiesen werde; in eventu wird begehrt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Sowohl die belangte Behörde als auch die mitbeteiligte Partei erstatteten eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

C. Erwägungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Nach § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG sind - soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I Nr 33/2013 (VwGbk-ÜG) nichts anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Für die vorliegende, bereits im Jänner 2013 eingebrachte Beschwerde sind daher die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden, zumal nicht erkennbar ist, dass diesbezüglich durch das VwGbk-ÜG etwas anderes bestimmt würde (vgl § 4 VwGbk-ÜG). 1. Nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sind - soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, (VwGbk-ÜG) nichts anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Für die vorliegende, bereits im Jänner 2013 eingebrachte Beschwerde sind daher die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden, zumal nicht erkennbar ist, dass diesbezüglich durch das VwGbk-ÜG etwas anderes bestimmt würde vergleiche , Paragraph 4, VwGbk-ÜG).

2. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165 wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2011, ZI BMVIT- 820.288/0017-IV/SCH2/2011, mit dem der mitbeteiligten Partei die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zur Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu" von km 75,561 bis km 118,112 der ÖBB-Strecke Wien-Süd - Spielfeld/Straß unter Mitbenutzung näher genannter materieller Genehmigungsbestimmungen erteilt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Folglich gehört auch die mit diesem Bescheid erteilte eisenbahnrechtliche Baubewilligung zur Errichtung des genannten Vorhabens nicht mehr dem Rechtsbestand an.

3. Wurde ein Enteignungsantrag auf Grund eines eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides gestellt, so baut der über diesen Enteignungsantrag absprechende Bescheid auf dem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid auf (VwGH vom 27. Juni 2006, 2006/03/0176 und VwGH vom 12. September 2007, 2007/03/0065). Der auf Basis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides erlassene Enteignungsbescheid steht mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang, da der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden kann, die Inanspruchnahme seiner Liegenschaft liege nicht im öffentlichen Interesse, und der rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsbescheid Lage und Umfang der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festlegt (VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0142 und VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0079; vgl dazu und zum Folgenden auch VwGH vom 5. März 1997, 96/03/0276). Daraus folgt, dass ein Enteignungsbescheid, der auf einem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid aufbaut, mit letzterem in einem untrennbaren Zusammenhang steht, weshalb im Falle der Aufhebung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides dem Enteignungsbescheid die Grundlage entzogen und dieser gleichfalls aufzuheben ist (vgl nochmals VwGH vom 2. Mai 2007, 2007/03/0033 mwN). 3. Wurde ein Enteignungsantrag auf Grund eines eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides gestellt, so baut der über diesen Enteignungsantrag absprechende Bescheid auf dem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid auf (VwGH vom 27. Juni 2006, 2006/03/0176 und VwGH vom 12. September 2007, 2007/03/0065). Der auf Basis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides erlassene Enteignungsbescheid steht mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang, da der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden kann, die Inanspruchnahme seiner Liegenschaft liege nicht im öffentlichen Interesse, und der rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsbescheid Lage und Umfang der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festlegt (VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0142 und VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0079; vergleiche , dazu und zum Folgenden auch VwGH vom 5. März 1997, 96/03/0276). Daraus folgt, dass ein Enteignungsbescheid, der auf einem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid aufbaut, mit letzterem in einem untrennbaren Zusammenhang steht, weshalb im Falle der Aufhebung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides dem Enteignungsbescheid die Grundlage entzogen und dieser gleichfalls aufzuheben ist vergleiche , nochmals VwGH vom 2. Mai 2007, 2007/03/0033 mwN).

4. Eine derartige Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben. Die mitbeteiligte Partei hat ihren verfahrenseinleitenden Antrag auf Enteignung der Beschwerdeführer - wie sich aus dessen Begründung ergibt - aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 27. Mai 2011 gestellt. Die belangte Behörde hat in der

Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass aufgrund ihres Bescheides vom 27. Mai 2011 sowohl die Einwendung, die Inanspruchnahme der Liegenschaften der Beschwerdeführer liege nicht im öffentlichen Interesse, fehl gehe, als auch die Lage der genehmigten Objekte für das Enteignungsverfahren bindend festgelegt worden sei.

5. Auch der angefochtene Bescheid erweist sich daher als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weswegen er gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG idF vor der Novelle BGBl I Nr 33/2013 (vgl § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG) aufzuheben war.

5. Auch der angefochtene Bescheid erweist sich daher als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weswegen er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, vergleiche , Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG) aufzuheben war.

6. Zum Antrag der Beschwerdeführer, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Berufung der Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Bescheid Folge gegeben und der Antrag der mitbeteiligten Partei abgewiesen werde, ist noch Folgendes festzuhalten:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt ausgeführt, dass ein Antrag auf Abänderung des angefochtenen Bescheides in einen Antrag auf Aufhebung desselbigen umgedeutet werden kann, wenn dem Beschwerdevorbringen - wie im vorliegenden Fall - in seinem Zusammenhalt zu entnehmen ist, in welchem Recht die Beschwerdeführer verletzt zu sein behaupten (VwGH vom 22. Februar 2006, 2005/09/0005 (unter Hinweis auf VwGH vom 25. Juni 1996, 96/11/0059); vgl idS auch - aus dem Blickwinkel des Rechtsschutzgedankens - VwGH (verstärkter Senat) vom 20. Oktober 1971, 1781/70, VwSlg 4293 F/1971). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt ausgeführt, dass ein Antrag auf Abänderung des angefochtenen Bescheides in einen Antrag auf Aufhebung desselbigen umgedeutet werden kann, wenn dem Beschwerdevorbringen - wie im vorliegenden Fall - in seinem Zusammenhalt zu entnehmen ist, in welchem Recht die Beschwerdeführer verletzt zu sein behaupten (VwGH vom 22. Februar 2006, 2005/09/0005 (unter Hinweis auf VwGH vom 25. Juni 1996, 96/11/0059); vergleiche , idS auch - aus dem Blickwinkel des Rechtsschutzgedankens - VwGH (verstärkter Senat) vom 20. Oktober 1971, 1781/70, VwSlg 4293 F/1971).

An diesem Ergebnis hat auch die Einführung des (im vorliegenden Fall noch anzuwendenden) § 42 Abs 3a VwGG durch BGBl I Nr 51/2012 und der folglich nunmehr gegebenen Möglichkeit zur Entscheidung in der Sache durch den Verwaltungsgerichtshof selbst, nichts geändert, zumal die Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst (jedenfalls) nicht antragsbedürftig ist (vgl Sutter, Ablehnungsrecht und Sachentscheidung - neue Entscheidungsbefugnisse für den VwGH, in Holoubek/Lang (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 220). Eine auf § 42 Abs 3a VwGG gestützte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in der Sache selbst setzt überdies voraus, dass der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet ist, andernfalls die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Auch daraus ergibt sich, dass bereits der (Primär-)Antrag der Beschwerdeführer, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden, (denklogisch) auch den Antrag umfasst, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. An diesem Ergebnis hat auch die Einführung des (im vorliegenden Fall noch anzuwendenden) Paragraph 42, Absatz 3 a, VwGG durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 51 aus 2012, und der folglich nunmehr gegebenen Möglichkeit zur Entscheidung in der Sache durch den Verwaltungsgerichtshof selbst, nichts geändert, zumal die Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst (jedenfalls) nicht antragsbedürftig ist vergleiche , Sutter, Ablehnungsrecht und Sachentscheidung - neue Entscheidungsbefugnisse für den VwGH, in Holoubek/Lang (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 220). Eine auf Paragraph 42, Absatz 3 a, VwGG gestützte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in der Sache selbst setzt überdies voraus, dass der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet ist, andernfalls die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Auch daraus ergibt sich, dass bereits der (Primär-)Antrag der Beschwerdeführer, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst entscheiden, (denklogisch) auch den Antrag umfasst, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht eine Zuständigkeit zur Entscheidung über den Eventualantrag erst, wenn dem Primärantrag nicht entsprochen wurde (VwGH vom 19. November 2009, 2009/07/0136 mwH). Da aber bereits der (in einen Aufhebungsantrag umzudeutende) Primärantrag der Beschwerdeführer erfolgreich war, war auf den (ebenfalls auf Aufhebung des bekämpften Bescheides gerichteten) Eventualantrag der Beschwerdeführer nicht mehr einzugehen. Wird dem Primärantrag jedoch entsprochen, wird der

Eventualantrag gegenstandslos (zuletzt VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0070, mWH).

7. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet auf §§ 47 VwGG in seiner im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl I Nr 33/2013 iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455 (vgl § 79 Abs 11 VwGG iVm § 3 der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013 idF BGBl II Nr 8/2014). 7. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet auf Paragraphen 47, VwGG in seiner im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455 vergleiche , Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in Verbindung mit Paragraph 3, der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,).

8. Nach § 39 Abs 2 Z 4 VwGG (in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl I Nr 33/2013) konnte von der beantragten mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Dem stand im Übrigen auch § 39 Abs 2 Z 6 VwGG nicht entgegen: Auch der EGMR hat anerkannt (Urteil vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle /Lichtenstein, Rz 97 ff), dass eine Verhandlung nicht geboten ist, wenn etwa keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. Die staatlichen Behörden können auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht nehmen und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen (VwGH vom 27. September 2013, 2012/05/0212, und VwGH vom 23. Oktober 2013, 2012/03/0002). 8. Nach Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG (in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,) konnte von der beantragten mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Dem stand im Übrigen auch Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG nicht entgegen: Auch der EGMR hat anerkannt (Urteil vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle /Lichtenstein, Rz 97 ff), dass eine Verhandlung nicht geboten ist, wenn etwa keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. Die staatlichen Behörden können auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht nehmen und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen (VwGH vom 27. September 2013, 2012/05/0212, und VwGH vom 23. Oktober 2013, 2012/03/0002).

Wien, am 29. Jänner 2014

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein
Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013030004.X00

Im RIS seit

03.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at